

FAQ Brandschutz

Frage	Antwort
Anbringung von Wandprospekthaltern im Flur	Grundsätzlich müssen notwendige Flure frei sein von jeglichen Brandlasten, da die Flure als Flucht- und Rettungsweg dienen. Im Falle einer Brandstiftung an Prospekten kann der Flur verrauchen und damit unbenutzbar werden. Die Anbringung von Wandprospekthaltern ist daher unzulässig.
Auslegen von Prospekten in den Fluren	Grundsätzlich müssen notwendige Flure frei sein von jeglichen Brandlasten, da die Flure als Flucht- und Rettungsweg dienen. Im Falle einer Brandstiftung an Prospekten kann der Flur verrauchen und damit unbenutzbar werden. Die Auslegung von Prospekten ist auf ein Minimum zu beschränken.
Offenhaltung von Brandschutztüren	Das Offenhalten von Brandschutztüren ist nur mit einer Feststellanlage zulässig. Das Verkeilen von Brandschutztüren ist strafbar. Bei Fragen zur Installation einer Feststellanlage wenden Sie sich an die Abteilung Betrieb und Service
Offenhaltung von Rauchschutztüren	Das Offenhalten von Rauchschutztüren ist nur mit einer Feststellanlage zulässig. Das Verkeilen von Rauchschutztüren ist strafbar. Bei Fragen zur Installation einer Feststellanlage wenden Sie sich an die Abteilung Betrieb und Service
Abstellen von Abfällen in den Fluren	Das Abstellen von Abfällen und Verpackungsmaterial in den Fluren ist unzulässig, da die Flure als Flucht- und Rettungsweg dienen. Im Falle einer Brandstiftung kann der Flur verrauchen und damit unbenutzbar werden. Wenden Sie sich zur Entsorgung von Abfällen und Verpackungsmaterial an das Personal der Reinigungsfirma.
Abstellen von Abfällen in den Treppenträumen und vor Aufzügen	Das Abstellen von Abfällen und Verpackungsmaterial in den Treppenträumen und vor Aufzügen ist unzulässig, da die Treppenträume als Flucht- und Rettungsweg dienen. Im Falle einer Brandstiftung kann der Treppenraum verrauchen und damit unbenutzbar werden. Wenden Sie sich zur Entsorgung von Abfällen und Verpackungsmaterial an das Personal der Reinigungsfirma.
Plakate an Flurwänden	Die Anbringung von Plakaten an Flurwänden ist auf das Minimum zu beschränken um einer möglichen Brandstiftung vorzubeugen.
Vitrinen in Fluren	Die Aufstellung von Vitrinen in Fluren ist möglich, wenn die Vitrine aus Sicherheitsglas besteht und die notwendige Fluchtbreite von 1,20 m nicht einschränkt. Die Vitrine muss gegen Umfallen gesichert sein.
Spinde und Schränke in Fluren	Die Aufstellung von Spinden und Schränken in Fluren ist möglich, wenn der Schrank aus Metall besteht und abschließbar ist und die notwendige Fluchtbreite von 1,20 m nicht einschränkt. Der Schrank muss ein abgeschrägtes Blechdach haben, damit keine Lagerung auf dem Schrank möglich ist.
Spinde und Schränke in Treppenträumen	Die Aufstellung von Spinden und Schränken in Treppenträumen ist möglich, wenn der Schrank aus Metall besteht und abschließbar ist und die notwendige Fluchtbreite von 1,20 m nicht einschränkt. Der Schrank muss ein abgeschrägtes Blechdach haben, damit keine Lagerung auf dem Schrank möglich ist.

Kaffeemaschinen und Wasserkocher	Kaffeemaschinen und Wasserkocher dürfen nur in den dafür vorgesehenen Teeküchen betrieben werden. Die Geräte müssen auf einer nichtbrennbaren Unterlage (Keramikfliese) aufgestellt werden.
Anbringung von Monitoren in Fluren	Die Anbringung von Monitoren als Flachbildschirm ist in den Fluren möglich.
Anbringung von Monitoren in Treppenträumen	In den Treppenträumen ist die Anbringung von Monitoren, auch Flachbildschirmen, unzulässig.
Anbringung von Bilderrahmen in Fluren	Die Anbringung von Bilderrahmen in Fluren ist möglich. Der Bilderrahmen muss aus nichtbrennbarem Material bestehen, ebenso, wie die Abdeckung.
Anbringung von Schaukästen in Fluren	Die Anbringung von Schaukästen in Fluren ist möglich und wird anstelle einer offenen Aufhängung von Papier empfohlen. Das Material muss nichtbrennbar sein, ebenso, wie die Abdeckung.